



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung der Kindertageseinrichtungen**  
**der Gemeinde Neunkirchen a.Sand**  
**(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**  
**vom 17.April 2015**

i.d.F. der Änderungssatzung  
vom 24.November 2017

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Neunkirchen a.Sand erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 5**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Neunkirchen a.Sand vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere

Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.09./ 01.12./ 01.03. und 01.06. eines jeden Jahres schriftlich, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

## § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind	2. Kind
<b>a) in der Kinderkrippe</b>		
bis 20 Stunden/wöchentlich	€ 116,60	€ 84,80
bis 25 Stunden/wöchentlich	€ 137,80	€ 95,40
bis 30 Stunden/wöchentlich	€ 159,00	€ 106,00
bis 35 Stunden/wöchentlich	€ 180,20	€ 116,60
bis 40 Stunden/wöchentlich	€ 201,40	€ 127,20
bis 45 Stunden/wöchentlich	€ 222,60	€ 137,80
ab 45 Stunden/wöchentlich	€ 243,80	€ 148,40

	1. Kind	2. Kind
<b>b) im Kindergarten</b>		
bis 20 Stunden/wöchentlich	€ 68,90	€ 53,00
bis 25 Stunden/wöchentlich	€ 74,20	€ 58,30
bis 30 Stunden/wöchentlich	€ 79,50	€ 63,60
bis 35 Stunden/wöchentlich	€ 90,10	€ 74,20
bis 40 Stunden/wöchentlich	€ 100,70	€ 84,80
bis 45 Stunden/wöchentlich	€ 111,30	€ 95,40
ab 45 Stunden/wöchentlich	€ 121,90	€ 106,00

	1. Kind	2. Kind
<b>c) im Kindergarten (für Kinder, die das 3.Lebensjahr noch nicht vollendet haben):</b>		
bis 20 Stunden/wöchentlich	€ 95,40	€ 74,20
bis 25 Stunden/wöchentlich	€ 106,00	€ 84,80
bis 30 Stunden/wöchentlich	€ 127,20	€ 95,40
bis 35 Stunden/wöchentlich	€ 137,80	€ 106,00
bis 40 Stunden/wöchentlich	€ 148,40	€ 116,60
bis 45 Stunden/wöchentlich	€ 159,00	€ 127,20
ab 45 Stunden/wöchentlich	€ 169,60	€ 137,80

(2) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertagesstätte besucht, wird keine Gebühr erhoben. Besucht ein Kind aus einer Familie die Kinderkrippe und ein anderes Kind den Kindergarten, so sind für das Krippenkind immer die vollen Gebühren zu erheben. Besuchen zwei Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, zählt stets das über drei Jahre alte Kind als zweites Kind. Für Kinder unter drei Jahren sind zuerst verfügbare Krippenplätze zu belegen, erst danach können Kindergartenplätze in Anspruch genommen werden.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertagesstätte befinden.

## **§ 7 Tagesverpflegung**

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Nimmt ein Kindergarten- oder Krippenkind am Mittagessen teil, wird dafür ein Essensgeld erhoben. Das Essensgeld wird von der Einrichtungsleitung festgelegt und von der Gemeinde vereinnahmt.

(3) Pro Monat wird ein Spiel- und Teegeld erhoben. Dieses wird von der Einrichtungsleitung festgelegt und vereinnahmt.

(4) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nur bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes vom Mittagessen.

## **§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9 Beitragsentlastung**

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1b) um € 100,- reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Neunkirchen a. Sand, 24. November 2017

gez.

Martina Baumann

1. Bürgermeisterin